Gemeinde Bad Bellingen
Landkreis Lörrach

1. Satzung zur Änderung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 06.05.2019

vom 25.11.2024

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Bellingen in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1 Anpassung der Aufwandsentschädigung

§ 3 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten erhält folgende Änderungsfassung:

§ 3
Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates eine Aufwandsentschädigung:

1. als jährlicher Grundbetrag 150,00 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung 50,00 €

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Bei Teilnahme an mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen verschiedener Gremien wird zusätzlich ein Sitzungsgeld von 15,00 € gezahlt.

(3) Bei Teilnahme an einer Fraktionsvorbesprechung mit der Verwaltung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 € gezahlt.

(4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Diese betragen:

bis zu 3 Stunden je Tag	50,00 €
von mehr als 3 bis 6 Stunden je Tag	60,00 €
von mehr als 6 Stunden je Tag (Tageshöchstsatz)	70,00 €

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bad Bellingen, den 25.11.2024

Dr. Carsten Vogelpohl
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden ist.

Vorstehende Satzung wurde am 18.12.2024 im Amtsblatt Bad Bellingen öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom 18.12.2024 dem Landratsamt Lörrach angezeigt.